

## Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 29. Juli 1997

G 5 f      Bäretswil, Wasserversorgungs-Genossenschaft Allmann, Quellfassungen  
Luegeten, Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Allmann erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 16. August 1996 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Luegeten. Mit Schreiben vom 28. Februar 1997 unterbreitete das Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 13. März 1997 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 11. Juni 1997 setzte der Gemeinderat Bäretswil die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 18. Juli 1997 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Luegeten gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Bäretswil. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

### Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bäretswil vom 11. Juni 1997 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Luegeten der Wasserversorgungs-Genossenschaft Allmann und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 26'232) 1:1'000 vom 30. Januar 1997
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Luegeten.

II. Der Gemeinderat Bäretswil wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bäretswil, 8344 Bäretswil (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer), die Wasserversorgungs-Genossenschaft Allmann, zHv Karl Schmid, Chlibäretswil, 8498 Gibswil-Ried, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 29. Juli 1997  
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU**

